



# MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 11/2018

Röckingen, den 22.11.2018

## **1. 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Röckingen**

Die o.g. Satzung ist im Anhang abgedruckt.

## **2. Weiherverpachtung Gemeinde Röckingen**

**Am 30.11.2018 findet um 19.30 Uhr** im Gasthaus Teufel die Weiherverpachtung des hinteren und vorderen Feuerweiher, des Espan- und des Schwarzackerweiher statt.

Einige Rahmenbedingungen wurden zu den bereits vorhandenen Vertragsbedingungen seitens des Gemeinderates festgelegt:

- Die Verpachtung erfolgt nur an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Röckingen
- Verpachtungsdauer ist 10 Jahre
- Die Gemeinde Röckingen kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten den Pachtvertrag kündigen, um die kommenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes für die Sanierung der Weiher und die evtl. Herstellung von Rückhaltebecken im Bereich der Feuerweiher und des Espanweiher umzusetzen. Zudem wird für den Brandschutz hinsichtlich der Löschwasserentnahme die Zufahrt des vorderen Feuerweiher ertüchtigt.
- Alle weiteren vertraglichen Punkte werden vor der Vergabe der Versammlung erläutert.

Sollten bei Interessenten noch Fragen im Vorfeld zu klären sein, bitte im Rathaus melden.

## **3. Selbstwerberholz-Vergabe 2018**

Nach der Abfrage im Mitteilungsblatt 10/2018 wegen der Vergabe Selbstwerber-Holz 2018 hat sich niemand bei der Gemeinde gemeldet. Die geplante Vergabe am 23.11.2018 wird daher nicht stattfinden.

## **4. Freie Sicht nach allen Seiten**

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei.

Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen die am Straßenrand beteiligten Personen und Fahrzeuge, die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenfläche in diesem Sinne ist nicht nur die Fahrbahn selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen kann eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer eintreten, z. B. dann, wenn ein Fußgänger aus diesem Grund auf die Fahrbahn ausweicht. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die Bepflanzungen auf das notwendige Maß zurückzuschneiden.

### **Ganzjährig müssen folgende lichte Räume frei bleiben:**

**4,50 m über der gesamten Fahrbahn**

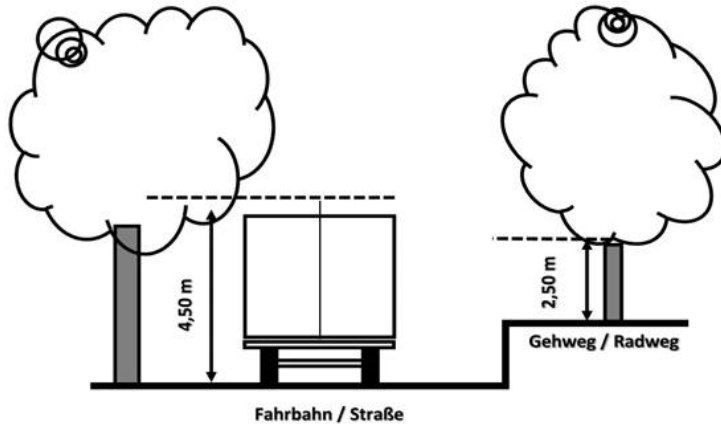
**2,50 m über Rad- oder Gehwegen**

Das Lichtraumprofil an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im untenstehenden Schaubild dargestellt.

Daneben dürfen auch Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

Straßenlaternen sind oft durch Äste und Blätter aus Privatgrundstücken derart eingewachsen, dass deren Leuchtkraft beeinträchtigt ist. Auch hier gilt, dass die Äste so zurückzuschneiden sind, dass die Straßenlaterne in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt ist.

Zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die störenden Anpflanzungen zurückzuschneiden.



##### **5. Schaden am neuen Gehsteig Stockweg**

Leider mussten wir am neuen Gehsteig des Stockwegs gravierende Schäden durch vermutliche Setzungen oder evtl. zu starke Belastungen durch Fahrverkehr feststellen. Wir weisen darauf hin, dass der Gehsteig nicht befahren werden darf und dass die vorgesehenen Ausweichstellen nur für den Begegnungsverkehr genutzt werden dürfen. Das Parken auf den Ausweichstellen ist nicht erlaubt. Die aktuell aufgestellten Leitbaken sollen das Befahren verhindern, um die Schadensursache genauer zu ermitteln. Die Dauer dieser Maßnahme wird sich über einige Monate hinziehen.

##### **6. Vorankündigung einer Informationsveranstaltung zum Thema weitere Nutzung des Grundschulgebäudes**

**Am 11.01.2019 findet um 19.00 Uhr** im Schulgebäude eine Informationsveranstaltung wegen der weiteren Nutzung des Schulgebäudes statt. Es wäre schön wenn sich viele Bürgerinnen und Bürger an diesem wichtigen Thema beteiligen, um gemeinsam möglichst alle Blickwinkel und Vorschläge für den weiteren Entscheidungsprozess zu erhalten. Zu Beginn der Veranstaltung werden die aktuellen Aufgaben der Gemeinde und die bereits in Arbeit befindlichen Themenfelder erläutert.

##### **7. Vorankündigung: Defibrillator-Schulung**

**Am 18.01.2019 findet um 19.00 Uhr** im Feuerwehrhaus eine Schulung zum Umgang mit einem Defibrillator in Notfällen statt. Wer Interesse hat bitte im Rathaus melden.

##### **8. Sportlerehrung**

**Am 25.01.2019 findet um 18.30 Uhr im Rathaussaal** die alljährliche Sportlerehrung der Gemeinde Röckingen statt. Eine Abfrage der örtlichen Vereine erfolgt im Vorfeld. Sollten noch weitere sportliche Erfolge außerhalb der örtlichen Vereine bekannt sein bitten wir Sie, diese bei der Gemeinde zu melden.

##### **9. Wohnung im ehemaligen Lehrerwohnhaus Schulweg 1 zu vermieten**

Ab Februar oder März 2019 wird die Wohnung im Lehrerwohnhaus im Erdgeschoss (ca. 96 m<sup>2</sup>) frei. Eine weitere **Vermietung** kann **voraussichtlich ab März oder April 2019** erfolgen.

Wer Interesse hat die Wohnung zu mieten kann sich im Rathaus melden.

Eine Besichtigung kann nach Terminabsprache bereits ab Dezember 2018 durchgeführt werden.

gez. Schachner  
1. Bürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

### **1. Veranstaltungskalender Gemeinde Röckingen**

Der Veranstaltungskalender ist im Anhang abgedruckt.

### **2. Zauberei vor „Weihnachten“**

Weihnachtsfeier der Reservisten **am Freitag, 14. Dezember 2018.**

Im Vorfeld zur diesjährigen Weihnachtsfeier gibt es eine „Zaubershow“ – der Zauberer „Ernesto“ zeigt Zaubertricks und Kunststücke für Jung und Alt. Zu dieser Show sind alle Interessierten, besonders Eltern mit Kindern wenn auch Nichtmitglieder, ganz herzlich eingeladen. Besonders die Kinder werden hier staunen und große Augen machen. Die Aufführungen des Zauberers beginnen **um 18.30 Uhr** im Saal vom Gasthaus „Teufel“. Der Eintritt hierzu ist frei.

Speisen und Getränke müssen selbst bezahlt werden.

Zur besseren Planung und Platzeinteilung erbitten wir Anmeldung beim 1. Vorstand Frieder Schmutterer oder 2. Vorstand Hans Teufel.

Nach Abschluss der Zaubervorführung beginnt dann die offizielle Weihnachtsfeier des Reservistenvereins.

### **3. Röckinger Advents-Konzert**

Herzliche Einladung zum **Röckinger Advents-Konzert am Sonntag, 16. Dezember 2018 um 19.00 Uhr** in der Laurentius-Kirche.

Die vielen mitwirkenden musikalischen Gruppen laden zu einem vielfältigen vorweihnachtlichen Programm ein. Im Anschluss gibt es Punsch und Plätzchen.

Wir freuen uns auf zahlreiche interessierte Besucher!

### **4. TSV - Skifahrt 2019**

Wir wollen mit einer Gruppe eine Skifahrt organisieren. Die Fahrt führt uns in das Skigebiet Serfaus-Fiss-Ladis.

**Termin ist der 2. und 3. Februar 2019.** Anmeldung bei Werner Röttinger unter Tel. 09832/7893 oder E-Mail: [werner-roettinger@t-online.de](mailto:werner-roettinger@t-online.de).

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 05.12.2018**  
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an [poststelle@vg-hesselberg.de](mailto:poststelle@vg-hesselberg.de)

**Anhang:**

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Röckingen**

vom 16. November 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (Bay. RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Röckingen folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.01.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.11.2016 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2016)

**§ 1  
Beitragssatz**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,22 €/m <sup>2</sup> |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 8,86 €/m <sup>2</sup> |

**§ 2  
Grundgebühr**

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,-- €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	120,-- €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	240,-- €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	480,-- €/Jahr

**§ 3  
Einleitungsgebühr**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 0,90 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Röckingen, den 22.11.2018

GEMEINDE RÖCKINGEN

gez.  
Schachner  
1. Bürgermeister